Allgemeine Geschäftsbedingungen

netWERKER Mediahaus OG, Stand 01.06.2025

1) Allgemein

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (folgend AGB) des Unternehmens netWERKER Mediahaus OG, Wernersdorf 111, 8551 Wies (folgend netWERKER Mediahaus) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen sowie die damit im Zusammenhang stehenden allfälligen Lieferungen und Leistungen. Mit Vertragsabschluss stimmen die Auftraggebenden den zugrunde liegenden AGB zu.

Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so hat dies keinen Einfluss auf die übrigen Bestimmungen, die im Vertrag vorgegeben sind. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die ihr nach Sinn und Zweck am nächsten kommt. Maßgebend sind jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen AGB. Abweichungen von den AGB können nur schriftlich erfolgen. Der E-Mail-Verkehr erfüllt das Schriftformerfordernis.

Änderungen der AGB werden den Auftraggebenden bekannt gegeben und gelten als vereinbart, wenn diesen nicht schriftlich binnen 30 Tagen widersprochen wird. Auf die Bedeutung des Schweigens sowie auf die konkret geänderten Klauseln wird in der Verständigung ausdrücklich hingewiesen. Diese Zustimmungsfiktion gilt nicht für die Änderung wesentlicher Leistungsinhalte und Entgelte.

AGB von Auftraggebenden werden, selbst bei Kenntnis, nicht akzeptiert, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart wird.

2) Angebote, Vertragsabschluss

Alle Angebote von netWERKER Mediahaus richten sich an private und gewerbliche Auftraggebende und sind unverbindlich, freibleibend und – sofern nicht anders vereinbart – 30 Tage gültig. Der Auftrag (Vertrag) gilt erst mit Absendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch netWERKER Mediahaus als geschlossen. Mit der Unterzeichnung des Auftrags erklären sich die Auftraggebenden mit den AGB von netWERKER Mediahaus einverstanden.

3) Leistung

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag oder der Auftragsbestätigung durch netWERKER Mediahaus sowie den allfälligen Angebotsunterlagen. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes können nur im beiderseitigen Einverständnis erfolgen, sind schriftlich zu übermitteln und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch netWERKER Mediahaus. Innerhalb des von den Auftraggebenden vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrags Gestaltungsfreiheit seitens netWERKER Mediahaus..

4) Nutzungs- und Urheberrecht

Alle Leistungen von netWERKER Mediahaus – wie z. B. Ideen, Konzepte, Fotos, Skizzen, Entwürfe, offene Dateien, Zeichnungen, Datenbanken, Scripts o. Ä. – sowie auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Originalentwürfe im Eigentum von netWERKER Mediahaus.Die Auftraggebenden erwerben erst mit vollständiger Zahlung des Honorars das Nutzungsrecht an den erbrachten Leistungen gemäß der jeweiligen Vertragsvereinbarung. netWERKER Mediahaus erteilt den Auftraggebenden das Recht, alle von netWERKER Mediahaus erstellten Produkte öffentlich sowie im Internet (z. B. in sozialen Netzwerken) zu teilen, vorzuführen und zu vervielfältigen.

netWERKER Mediahaus behält sich das Recht vor, erstellte digitale und gedruckte Grafikprodukte, Links zu Webseiten, Ausschnitte aus Videos sowie Logos von Auftraggebenden für eigene Marketingzwecke im Internet und in sozialen Netzwerken zu verwenden. Sollte dies nicht gewünscht sein, ist dies netWERKER Mediahaus schriftlich vor Fertigstellung des Auftrags mitzuteilen.

netWERKER Mediahaus garantiert, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Text-, Bild-, Video- und Tonmaterialien frei von etwaigen Ansprüchen durch Urheber:innen oder Leistungsschutzberechtigte sind, sofern nicht anders im Angebot vereinbart. Kosten für Lizenzgebühren (z. B. für Bild-, Ton-, Video- oder Textmaterial), die netWERKER Mediahaus im Rahmen von Aufträgen an Dritte entstehen, werden den Auftraggebenden weiterverrechnet. Eine diesbezügliche Information erfolgt im Vorhinein gesondert.

Die Nutzung der Leistungen von netWERKER Mediahaus erfolgt ausschließlich gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung. Für jede Nutzung, die über den vereinbarten Zweck und Umfang hinausgeht oder nach Ablauf des Vertrags erfolgt, ist die schriftliche Zustimmung von netWERKER Mediahaus erforderlich. netWERKER Mediahaus ist in diesen Fällen berechtigt, eine angemessene Vergütung zu verlangen. Änderungen an den Leistungen von netWERKER Mediahaus können nur schriftlich und mit Zustimmung von netWERKER Mediahaus erfolgen.

netWERKER MEDIAHAUS

5) Pitching-Vereinbarung und Schutz kreativer Leistungen
Hat die potenzielle Auftraggebende netWERKER Mediahaus vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt netWERKER Mediahaus dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung: Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch netWERKER Mediahaus treten die potenziellen Auftraggebenden und netWERKER Mediahaus in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag"). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zugrunde. Die potenziellen Auftraggebenden anerkennen, dass netWERKER Mediahaus bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl sie selbst noch keine Leistungspflichten übernommen haben. Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese die erforderliche Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Ein Werk hat Werkhöhe, wenn es eine eigene geistige Schöpfung mit einem individuellen, originellen Charakter ist und sich vom Alltäglichen oder bloß Handwerklichen abhebt. Eine Nutzung, Bearbeitung oder Weitergabe dieser geschützten Teile ohne ausdrückliche Zustimmung von netWERKER Mediahaus ist den potenziellen Auftraggebenden bereits auf Grundlage des Urheberrechtsgesetzes nicht gestattet. Darüber hinaus enthält das Konzept auch werberelevante Ideen, die möglicherweise keine Werkhöhe im urheberrechtlichen Sinn erreichen. Diese Ideen stehen jedoch am Anfang jedes kreativen Schaffensprozesses und können als zündender Funke für alles später Hervorgebrachte – und somit als Ursprung der gesamten Vermarktungsstrategie – verstanden werden. Daher gilt: Auch jene Elemente des Konzepts, die der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben, insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken, Illustrationen, Werbemittel usw., gelten als geschützt im Sinne dieser Vereinbarung – auch dann, wenn sie keine Werkhöhe im urheberrechtlichen Sinn erreichen. Die potenziellen Auftraggebenden verpflichten sich, diese von netWERKER Mediahaus im Rahmen des Konzepts präsentierten kreativen Werbeideen nicht außerhalb eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten oder verwenden zu lassen. Sollte eine potenzielle Auftraggebende der Ansicht sein, dass ihr bestimmte Ideen von netWERKER Mediahaus präsentiert wurden, auf die sie selbst nachweislich bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat sie dies netWERKER Mediahaus innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Präsentation per E-Mail unter Anführung geeigneter Beweismittel mit zeitlicher Zuordnung bekannt zu geben. Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass netWERKER Mediahaus den potenziellen Auftraggebenden eine für sie neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee von den Auftraggebenden verwendet, so ist davon auszugehen, dass netWERKER Mediahaus dabei verdienstlich wurde. Die potenziellen Auftraggebenden können sich von ihren Verpflichtungen aus diesem Punkt durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung, welche sich nach dem Einzelfall berechnet, zuzüglich 20 % Umsatzsteuer befreien. Die Befreiung tritt erst nach vollständigem Eingang der Zahlung der Entschädigung bei netWERKER Mediahaus ein.

6) Kennzeichnung
netWERKER Mediahaus behält sich vor, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf netWERKER Mediahaus und die Urheberschaft hinzuweisen. Die Auftraggebenden haben dadurch keinen Entgeltanspruch. netWERKER Mediahaus ist berechtigt, auf eigenen Werbemitteln und auf Websites den Namen und das Firmenlogo der Auftraggebenden als Kennzeichnung für die bestehende oder vergangene Geschäftsbeziehung anzuführen. Die Auftraggebenden können dieser Berechtigung schriftlich widerrufen.

7) Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebern
Alle Leistungen von netWERKER Mediahaus (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Kopien, Farbausdrucke und elektronische Dateien) sind von den Auftraggebenden zu überprüfen und binnen drei Werktagen ab Eingang freizugeben. Nach Verstreichen dieser Frist ohne Rückmeldung gelten sie als genehmigt.

Die Auftraggebenden verpflichten sich, netWERKER Mediahaus zeitgerecht und vollständig alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Sie informieren netWERKER Mediahaus über alle Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind – auch wenn diese erst während der Bearbeitung bekannt werden. Die Auftraggebenden tragen den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge unrichtiger, unvollständiger oder nachträglich geänderter Angaben wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

Die Auftraggebenden sind weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (z. B. Fotos, Logos etc.) auf allfällige Urheber-, Marken-, Kennzeichen- oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen (Rechteclearing) und garantieren, dass diese Unterlagen frei von Rechten Dritter sind und für den angestrebten Zweck verwendet werden dürfen. netWERKER Mediahaus haftet im Falle bloß leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer entsprechenden Warnpflicht im Innenverhältnis zu den Auftraggebenden nicht für Verletzungen derartiger Rechte Dritter an den zur Verfügung gestellten Inhalten. Wird netWERKER Mediahaus aufgrund solcher Rechtsverletzungen von Dritten in Anspruch genommen, halten die Auftraggebenden netWERKER Mediahaus schad- und klaglos. Sie ersetzen sämtliche Nachteile, die durch eine derartige Inanspruchnahme entstehen – insbesondere die Kosten einer angemessenen rechtlichen Vertretung. Die Auftraggebenden verpflichten sich zudem, netWERKER Mediahaus bei der Abwehr von Ansprüchen Dritter zu unterstützen und alle dafür erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
netWERKER Mediahaus übernimmt keine inhaltliche oder gestalterische Haftung bzw. Kontrolle für Drucksorten, die von den Auftraggebenden druckfertig zur Verfügung gestellt werden. Bei Drucksorten, die von netWERKER Mediahaus erstellt werden, geht die Haftung für inhaltliche Fehler mit der Druckfreigabe auf die Auftraggebenden über.

netWERKER MEDIAHAUS

8) Fremdleistungen / Beauftragung Dritter
netWERKER Mediahaus ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen sachkundiger Dritter als Erfüllungsgehilfen zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Fremdleistung"). Die Beauftragung von Dritten im Rahmen einer Fremdleistung erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen der Auftraggebenden, letzteres nach vorheriger Information an diese.
netWERKER Mediahaus wird diese Dritten sorgfältig auswählen und darauf achten, dass sie über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die den Auftraggebenden namhaft gemacht wurden und über die Vertragslaufzeit hinausgehen, haben die Auftraggebenden einzutreten. Dies gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrags aus wichtigem Grund.

9) Lieferfrist, Termine
netWERKER Mediahaus ist bemüht, die vereinbarten Termine einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Termine ist netWERKER Mediahaus eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Diese beginnt mit dem Zugang einer schriftlichen Mahnung an netWERKER Mediahaus. Verzögert sich die Leistung von netWERKER Mediahaus, sodass Verzug vorliegt, können die Auftraggebenden vom Vertrag zurücktreten, nachdem sie netWERKER Mediahaus schriftlich eine angemessene Frist gesetzt haben und diese fruchtlos verstrichen ist. Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden wegen Nichterfüllung oder Verzug sind ausgeschlossen.
Unvorhergesehene Ereignisse, die netWERKER Mediahaus nicht zu vertreten hat – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmenden von netWERKER Mediahaus – entbinden netWERKER Mediahaus von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Dauern solche Verzögerungen länger als zwei Monate an, können sowohl die Auftraggebenden als auch netWERKER Mediahaus vom Vertrag zurücktreten.
Ist es netWERKER Mediahaus am vereinbarten Termin nicht möglich, die beauftragte Leistung zu erbringen, wird netWERKER Mediahaus versuchen, einen entsprechenden Ersatz zu stellen. Krankheit, Unfall oder Tod seitens netWERKER Mediahaus schließen diese Bestimmung aus.

10) Abnahme, Vertragsrücktritt
Nehmen die Auftraggebenden die Leistung von netWERKER Mediahaus zur vereinbarten Zeit nicht oder nur teilweise an, so geraten sie in Abnahmeverzug. netWERKER Mediahaus ist in diesem Fall berechtigt, auf Vertragserfüllung zu bestehen oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages zu verlangen. Der Schadenersatz wird von netWERKER Mediahaus festgelegt und kann bis zu 50 % des vereinbarten Honorars betragen. Bereits erbrachte Leistungen von netWERKER Mediahaus (wie z. B. Entwürfe, Filmdreh, Nachbearbeitung, Anmietung von Fremd-Geräten sowie auftragsbedingte Fahrten und Besorgungen) werden in jedem Fall in der angefallenen Höhe den Auftraggebenden verrechnet.
netWERKER Mediahaus ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen der Vertragspartner:innen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird. Bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen, die auch noch nicht von den Auftraggebenden übernommen wurden, sind im Fall eines Rücktritts ungeachtet etwaiger Schadenersatzansprüche zu bezahlen.

11) Honorar
Mit Erbringung der Leistung entsteht der Honoraranspruch von netWERKER Mediahaus. Leistungen von netWERKER Mediahaus, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar gedeckt sind, werden gesondert verrechnet.
netWERKER Mediahaus ist berechtigt, zur Deckung des Aufwandes Vorschüsse zu verlangen. Bei Projekten, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist netWERKER Mediahaus berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorausrechnungen zu erstellen oder Akontozahlungen abzurufen. Das Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich der Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe. Mangels Vereinbarung im Einzelfall hat netWERKER Mediahaus für die erbrachten Leistungen sowie die Überlassung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte Anspruch auf ein Honorar in marktüblicher Höhe. Alle erwachsenden Barauslagen sind von den Auftraggebenden zu ersetzen. Kostenvoranschläge von netWERKER Mediahaus sind unverbindlich.
Kosten, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen (z. B. außergewöhnliche Versandkosten oder Reisen), sind von den Auftraggebenden zu ersetzen. Übersteigen die tatsächlichen Kosten die schriftlich angebotenen um mehr als 10 %, wird netWERKER Mediahaus die Auftraggebenden schriftlich auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als angenommen, wenn die Auftraggebenden nicht innerhalb von fünf Werktagen schriftlich widersprechen und kostengünstigere Alternativen bekannt geben.
Arbeiten von netWERKER Mediahaus, die aus diversen Gründen nicht zu einer Fertigstellung kommen, können von netWERKER Mediahaus mit einer angemessenen Vergütung honoriert werden. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erhalten die Auftraggebenden keinerlei Rechte an den bereits erstellten Konzepten, Entwürfen oder Ähnlichem. Diese sind unverzüglich an netWERKER Mediahaus zurückzugeben.

Für Leistungen außerhalb von Pauschalangeboten oder vereinbarten Paketen verrechnet netWERKER Mediahaus einen marktüblichen Stundensatz von € 100,– netto. Die Abrechnung erfolgt im 15-Minuten-Takt.

netWERKER MEDIAHAUS

12) Zahlung und Eigentumsvorbehalt
Das Honorar ist sofort mit Rechnungserhalt und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht im Einzelfall besondere Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Weiterverrechnung sämtlicher Barauslagen und sonstiger Aufwendungen. Rechnungen werden standardmäßig ausschließlich in digitaler Form per E-Mail versendet. Sollte der Versand per Post ausdrücklich von den Auftraggebenden gewünscht werden, behält sich netWERKER Mediahaus vor, dafür eine Bearbeitungs- und Versandpauschale in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich des Nutzungs- und Urheberrechts wird auf Punkt 4 verwiesen. Bei Zahlungsverzug der Auftraggebenden gelten die gesetzlichen Verzugszinsen in der für Unternehmergeschäfte geltenden Höhe. Des Weiteren verpflichten sich die Auftraggebenden im Fall des Zahlungsverzugs, netWERKER Mediahaus die entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, soweit diese zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Dies umfasst jedenfalls die Kosten zweier Mahnschreiben in marktüblicher Höhe von derzeit mindestens € 20,00 je Mahnung sowie eines Mahnschreibens eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwalts. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt. Im Falle des Zahlungsverzugs kann netWERKER Mediahaus sämtliche im Rahmen anderer mit den Auftraggebenden abgeschlossenen Verträge erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Des Weiteren ist netWERKER Mediahaus nicht verpflichtet, weitere Leistungen bis zur Begleichung des aushaftenden Betrags zu erbringen (Zurückbehaltungsrecht). Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung bleibt davon unberührt. Wurde die Bezahlung in Raten vereinbart, behält sich netWERKER Mediahaus im Fall der nicht fristgerechten Zahlung von Teilbeträgen oder Nebenforderungen das Recht vor, die sofortige Bezahlung der gesamten noch offenen Schuld zu fordern (Terminverlust). Die Auftraggebenden sind nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von netWERKER Mediahaus aufzurechnen, außer die Forderung wurde von netWERKER Mediahaus schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

13) Gewährleistung
Die Auftraggebenden haben allfällige Mängel unverzüglich, jedenfalls innerhalb von drei Tagen nach Lieferung/Leistung durch netWERKER Mediahaus – verdeckte Mängel innerhalb von acht Tagen nach deren Erkennen – schriftlich unter Beschreibung des Mangels anzuzeigen; andernfalls gilt eine allfällige Abweichung der Leistung als genehmigt. In diesem Fall sind die Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen sowie das Recht auf Irrtumsanfechtung aufgrund von Mängeln ausgeschlossen.Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht den Auftraggebenden das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch netWERKER Mediahaus zu. netWERKER Mediahaus wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei die Auftraggebenden alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglichen. netWERKER Mediahaus ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen den Auftraggebenden die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es den Auftraggebenden, die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf eigene Kosten durchzuführen. Ebenso obliegt es den Auftraggebenden, die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit, vorzunehmen. netWERKER Mediahaus ist lediglich zu einer Grobprüfung der rechtlichen Zulässigkeit verpflichtet. netWERKER Mediahaus haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber den Auftraggebenden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese von den Auftraggebenden vorgegeben oder genehmigt wurden.
Die Auftraggebenden sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 AGBG wird ausgeschlossen.

14) Haftung und Produkthaftung
In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von netWERKER Mediahaus sowie ihrer Angestellten, Auftragnehmenden oder sonstigen Erfüllungsgehilf:innen für Sach- oder Vermögensschäden der Auftraggebenden ausgeschlossen – gleichgültig, ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss oder mangelhafter bzw. unvollständiger Leistung handelt.
Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit haben die Geschädigten zu beweisen. Soweit die Haftung von netWERKER Mediahaus ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der genannten Personen.
Jegliche Haftung von netWERKER Mediahaus für Ansprüche, die aufgrund der von netWERKER Mediahaus erbrachten Leistung (z. B. Werbemaßnahme) gegen die Auftraggebenden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, sofern netWERKER Mediahaus ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war – wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet.
Insbesondere haftet netWERKER Mediahaus nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten der Auftraggebenden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Die Auftraggebenden haben netWERKER Mediahaus diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.
Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden verfallen sechs Monate nach Kenntnis des Schadens, jedenfalls aber drei Jahre nach der schädigenden Handlung von netWERKER Mediahaus. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

netWERKER MEDIAHAUS

15) Anzuwendendes Recht
Der Vertrag und alle daraus abgeleiteten wechselseitigen Rechte und Pflichten sowie Ansprüche zwischen netWERKER Mediahaus und den Auftraggebenden unterliegen dem österreichischen materiellen Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

17) Bedingungen im Zusammenhang mit Webseiten und Hostingdiensten

Freischaltung/Übergabe an den Auftraggebern
Durch die Freigabe der Auftraggebenden mittels Formular überträgt netWERKER Mediahaus ihnen alle Rechte und Verantwortlichkeiten für die Inhalte, Fotos, Texte und sonstige Materialien der Webseite. Dies bedeutet, dass die Auftraggebenden ab diesem Zeitpunkt für alle Inhalte verantwortlich sind, einschließlich der Einhaltung aller rechtlichen sowie gesetzlichen Vorschriften. Für etwaige inhaltliche Fehler bzw. Rechtschreibfehler oder eventuelle Ansprüche von Urheber:innen übernimmt netWERKER Mediahaus keine Haftung.

Datenschutz & Datensicherheit
netWERKER Mediahaus hat alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es Dritten auf rechtswidrige Weise gelingen, bei netWERKER Mediahaus gespeicherte Daten in ihre Verfügungsgewalt zu bringen bzw. weiterzuverwenden, haftet netWERKER Mediahaus gegenüber den Auftraggebenden nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

Webhosting, Domainregistrierung, Kündigung
netWERKER Mediahaus stellt Kund:innen und Auftraggebenden gegen Entgelt Speicherplatz auf einem mit dem Internet verbundenen Server zur Verfügung. Bei Angeboten mit „unlimitiertem Traffic – Fair Use“ sind Datenübertragungen inkludiert – ausgenommen sind jedoch Seiten mit hohem Downloadvolumen wie z. B. MP3-, Video- oder Erotikplattformen.

Domains werden im Auftrag der Auftraggebenden über eine Vergabestelle oder einen Drittanbieter registriert – auf den von den Auftraggebenden bekanntgegebenen Namen. Bereits bezahlte Domaingebühren werden bei Kündigung nicht rückerstattet – auch dann nicht, wenn der neue Anbieter erneut Gebühren verrechnet. Für etwaige Kosten, die durch eine Domain-Ummeldung entstehen (z. B. Bearbeitungsgebühren von Drittanbietenden), stellt netWERKER Mediahaus lediglich die Selbstkosten in Rechnung.

Der Vertrag für Webspace, Domain und Hostingdienstleistungen (z. B. Hosting+) hat – sofern nicht anders vereinbart – eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Die Kündigung muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertragsjahres schriftlich erfolgen, andernfalls verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Jahr. Die Verrechnung kann bereits einen Monat vor Ablauf erfolgen. Erfolgt die Zahlung nicht rechtzeitig, kann die Aufrechterhaltung des Dienstes nicht garantiert werden. Ein Widerruf der Bestellung ist innerhalb von sieben Tagen möglich – ausgenommen Domainkosten.

Die Betreuung von Webseiten durch netWERKER Mediahaus erfolgt ausschließlich, wenn diese auf von netWERKER Mediahaus gehosteten Servern liegen – damit ein einwandfreier Betrieb garantiert, durchgehendes Monitoring sichergestellt und bei Bedarf rasch eingegriffen werden kann.

Inhalte von Webseiten
netWERKER Mediahaus kontrolliert die Inhalte nicht, die von den Auftraggebenden auf die Seite gestellt werden. Die Dateien der Auftraggebenden dürfen jedoch keinen politisch radikalen oder sonst wie gegen österreichisches, deutsches, EU- oder internationales Recht verstoßenden Inhalt enthalten. Sollten die Auftraggebenden vorhaben, Inhalte mit großem Datenvolumen (z. B. erotische Inhalte, Videoclips, MP3 o. Ä.) zu publizieren, so ist dies bei Antragstellung anzugeben. netWERKER Mediahaus behält sich das Recht vor, bei Verstoß die Seite sofort zu sperren bzw. zu löschen und nachträglich zu verrechnen

Pflichten des Auftraggebern bei Servernutzung
Bestimmungen der Betreiber sind einzuhalten. Die Server von netWERKER Mediahaus dürfen nicht zur Übermittlung von Viren, trojanischen Pferden, Junk-Mails, Spam-Mails, Kettenbriefen oder sonstigen E-Mail-Massensendungen verwendet werden. Die Auftraggebenden haben netWERKER Mediahaus für alle Nachteile und Schäden aus der Missachtung dieser Bestimmungen schad- und klaglos zu halten. netWERKER Mediahaus ist berechtigt, bei Nichteinhaltung dieser Regeln den Zugang jederzeit zu kündigen bzw. die weitere Nutzung zu unterbinden.

Server, Serverausfälle & Backups
netWERKER Mediahaus ist bemüht, sichere Server zur Verfügung zu stellen. Ein Serverausfall kann jedoch unter Umständen vorkommen. Das tägliche Backup für Hosting-Plus-Auftraggebende kann nur bei 100%iger Erreichbarkeit des Servers garantiert werden. Schadenersatzansprüche der Auftraggebenden gegen netWERKER Mediahaus wegen Serverausfällen sind ausgeschlossen.

Servernutzung
Die Nutzung des Servers erfolgt auf eigenes Risiko der Auftraggebenden. netWERKER Mediahaus übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Auftraggebenden durch die Bereitstellung oder Übertragung ihrer Dateien oder anderer Informationen im Internet entstehen. netWERKER Mediahaus haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden aufgrund technischer Probleme, Serverausfällen, Datenverlust, Übertragungsfehlern, Datenunsicherheit oder sonstigen Gründen. Alle Ansprüche der Auftraggebenden sind der Höhe nach auf den Auftragswert beschränkt.

Fremddienste
netWERKER Mediahaus übernimmt keine Verantwortung für Fremddienste, bei denen netWERKER Mediahaus lediglich als Vermittlerin auftritt.

18) Filmaufnahmen

Hinweis bei Veranstaltungen
Die Auftraggebenden sind verpflichtet, bei Filmaufnahmen von Veranstaltungen einen entsprechenden Hinweis für die Besucher:innen am Eingang aufzulegen, der über die Filmaktivitäten bei der Veranstaltung informiert. (Der rechtliche Text dafür wird bei Bedarf von netWERKER Mediahaus zur Verfügung gestellt.) Weitreichende rechtliche Verpflichtungen liegen im Verantwortungsbereich der Auftraggebenden und sind eigenständig zu prüfen. netWERKER Mediahaus übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit.

Datenverlust
netWERKER Mediahaus haftet nicht für einen eventuell auftretenden Datenverlust, der durch nicht vorhersehbare technische Probleme der Kamera oder Speichermedien bzw. durch Diebstahl, mutwillige Beschädigung durch Dritte etc. verursacht wird. Bei einem derartigen Datenverlust, der das Fertigstellen eines Produktes unmöglich macht, behält sich netWERKER Mediahaus vor, vom Auftrag zurückzutreten. Den Auftraggebenden entstehen in diesem Fall keine Kosten.

19) KI - Künstliche Intelligenz
netWERKER Mediahaus nutzt eine Vielzahl von Technologien, um bestmögliche Qualität und Effizienz in ihren Prozessen und Dienstleistungen zu gewährleisten. In bestimmten Fällen werden auch Technologien der Künstlichen Intelligenz eingesetzt, um diverse Dienstleistungen zu optimieren. netWERKER Mediahaus setzt auf eine verantwortungsbewusste Nutzung und Integration von KI in ihre Arbeitsprozesse.

20) Erfüllungsort und Gerichtsstand
Erfüllungsort ist der Firmensitz von netWERKER Mediahaus. Als Gerichtsstand wird Deutschlandsberg vereinbart. netWERKER Mediahaus ist berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand der Auftraggebenden aufzusuchen.